



DÜSSELDORFER VERSICHERUNG
Krankenversicherungsverein a. G.

Satzung

Stand 17. August 2007

Inhalt	Seite
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beiträge, Nachschüsse, Umlagen	4
Organe des Vereins	
§ 5 Organe	4
§ 6 Wahl und Zusammensetzung der Mitgliedervertretung	4
§ 7 Zusammentreten der Mitgliedervertretung	5
§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertretung	6
§ 9 Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates	7
§ 10 Innere Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	7
§ 11 Zuständigkeit und Entschädigung des Aufsichtsrates	7
§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes	8
Rechnungswesen und Vermögensanlage	
§ 14 Geschäftsjahr	8
§ 15 Rechnungslegung	8
§ 16 Vermögensanlage	9
§ 17 Überschussverwendung	9
Sonstige Bestimmungen	
§ 18 Bekanntmachungen	10
§ 19 Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	10
§ 20 Auflösung des Vereins	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet

- (1) Das Unternehmen führt den Namen „DÜSSELDORFER VERSICHERUNG, Krankenversicherungsverein a. G.“.
- (2) Die Rechtsform des Unternehmens ist der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsgebiet des Vereins ist das In- und das Ausland.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Betrieb der privaten Krankenversicherung
 - a) für Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit,
 - b) für Nichtmitglieder, insbesondere in Form von Gruppenversicherungen, gegen feste Prämie,
 - c) in der Form der Mit- und Rückversicherung,

zu b) und c) jedoch begrenzt auf 1/10 der gesamten Beitragseinnahme,

sowie

der Betrieb der privaten freiwilligen Pflegeversicherung.

(2) Der Verein kann auch als Vermittler von Versicherungen aller Art, Bausparverträgen und anderen Verträgen, die mit dem privaten Krankenversicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, tätig werden.

Der Verein kann Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen. Er ist berechtigt, Versicherungsunternehmen zu gründen sowie sich an Versicherungsunternehmen und Wirtschaftsunternehmen zu beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mit Abschluss eines Versicherungsvertrages nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit werden die Versicherungsnehmer sowie alle volljährigen versicherten Personen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis mit dem Verein endet.
- (3) Der Versicherungsvertrag gegen feste Prämie begründet keine Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Eine Haftung von Mitgliedern gegenüber den Gläubigern des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 4

Beiträge, Nachschüsse, Umlagen

(1) Die Versicherungsverbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen des Vereins werden durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge gedeckt, die im Voraus erhoben werden.

(2) Die Erhebung von Nachschüssen und die Kürzung von Versicherungsansprüchen sind ausgeschlossen.

II. Organe des Vereins

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliedervertretung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 6

Wahl und Zusammensetzung der Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

(2) Sie besteht aus mindestens 30 und höchstens 60 Mitgliedervertretern, die – ebenso wie höchstens 60 Ersatzmitglieder – nach einer von der Mitgliedervertretung zu beschließenden Wahlordnung von den Mitgliedern gewählt werden. Bei den Wahlen soll die regionale Verteilung des Mitgliederbestandes in der Mitgliedervertretung berücksichtigt werden.

(3) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Nicht wählbar sind Mitarbeiter, Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie Abschlussprüfer und Treuhänder des Vereins; ferner Personen, die eine entsprechende Stellung in einem privaten Wettbewerbsunternehmen bekleiden oder für dieses als Mitarbeiter hauptberuflich tätig sind.

(4) Die Amtszeit der Mitgliedervertreter und der Ersatzmitgliedervertreter beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit der Mitgliedervertreter und der Ersatzmitgliedervertreter der vorausgehenden Wahlperiode und endet mit dem Ablauf der zehnten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliedervertreters oder Ersatzmitgliedervertreters erlischt außer durch Tod durch

- a) Niederlegung,
- b) eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes,
- c) Eröffnung des Konkursverfahrens oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitgliedervertreters.

(6) Ausscheidende Mitgliedervertreter werden nur dann ersetzt, wenn die Zahl der Mitgliedervertreter durch das Ausscheiden unter die Mindestzahl sinken würde. Wird die Mindestzahl unterschritten, so tritt das rangnächste Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedervertreters.

§ 7

Zusammentreten der Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung fasst ihre Beschlüsse in Hauptversammlungen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis spätestens Ende August statt. Sie wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand einberufen und bekannt gemacht. Spätestens zwölf Tage nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung sind den Mitgliedervertretern die Tagesordnung und, soweit diese es erfordert, eine Übersicht über die Beratungsgegenstände zuzusenden.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mit einer Frist von ebenfalls einem Monat einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies verlangen oder wenn mindestens zehn Mitgliedervertreter die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird vom Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder mit der Leitung der Versammlung beauftragt.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Bestandes der Mitgliedervertretung anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit findet innerhalb von zwei Monaten eine zweite Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.

(6) Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder und die Vorstandsmitglieder sollen an der Hauptversammlung teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(8) Anträge zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung können vom Vorstand, von jedem Aufsichtsratsmitglied und von jedem Mitgliedervertreter gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 100 Mitgliedern schriftlich unterstützt und spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sind.

§ 8

Aufgaben der Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,

- d) Festsetzung der Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder,
- e) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus der Rückstellung für Beiträgerückstattung, die nicht bereits aufgrund der Festsetzungen für Beitragsermäßigung im Alter gemäß § 12 a VAG gebunden sind,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die der Vorstand und der Aufsichtsrat satzungsgemäß oder gesetzlich nicht zulässig sind, und Erledigung von Beschwerden gegen den Aufsichtsrat,
- h) Beschlussfassung über Änderungen des Zwecks des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes des Vereins ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen, die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsrechts,
- k) Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung für die Teilnehmer an der Hauptversammlung,
- l) Erlass der Wahlordnung für die Wahl der Mitgliedervertretung.

(2) Beschlüsse nach Buchstaben f) i) und j) bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Rechte, die gesetzlich einer Minderheit eingeräumt sind, stehen einer Minderheit von zehn Mitgliedervertretern zu.

§ 9

Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern, die von der Mitgliedervertretung gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates läuft bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes in der nächsten Mitgliedervertreterversammlung.

(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes erlischt, wenn es die Mitgliedschaft verliert, der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird oder durch rechtskräftiges Urteil die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden.

§ 10

Innere Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Angelegenheiten kann die Stimmabgabe auch schriftlich, telegrafisch (Telefax) oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand können unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsrat unverzüglich einberufen wird. In diesem Falle muss die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bestellen und diesen die Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen, soweit nicht gesetzliche oder sonstige Vorschriften die alleinige Zuständigkeit des Gesamtaufichtsrates vorschreiben. Insoweit können den Ausschüssen auch Entscheidungen übertragen werden.

§ 11

Zuständigkeit und Entschädigung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und beschließt über die Bestellung und Abberufung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegt
 - a) die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken mit Ausnahme des Erwerbs in der Zwangsversteigerung zur Sicherung eingetragener Forderungen,
 - c) die Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen,
 - d) die Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen über

- a) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen,
- b) die Änderung von Beschlüssen der Hauptversammlung in Bezug auf die Satzung, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen sowie eine Entschädigung für Zeitaufwand nach einer von der Mitgliedervertretung zu beschließenden Entschädigungsregelung.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Dauer der Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat wählt auch den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen sowie eine Entschädigung für Zeitaufwand nach einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Entschädigungsregelung.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und einer gegebenenfalls bestehenden Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Er ist ermächtigt, Allgemeine Versicherungsbedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuführen oder zu ändern.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

III. Rechnungswesen und Vermögensanlage

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen; unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zusammen mit dieser Vorlage hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Überschussverteilung und für einen Hauptversammlungsbeschluss über die Verwendung von Beträgen aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zu unterbreiten.

(2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb eines Monats nach Vorlage gemäß Absatz 1 gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erklären.

(3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt; es sei denn, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Mitgliedervertretung entscheiden. Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertretung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliedervertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

§ 16

Vermögensanlage

(1) Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

§ 17

Überschussverwendung

(1) Von dem sich nach den Zuweisungen zur Alterungsrückstellung bzw. zur Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung nach § 12 a VAG und nach Bildung der erforderlichen Rückstellungen ergebenden Überschuss erfolgt zunächst die Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gemäß § 81 d VAG. Von dem verbleibenden Überschuss sind jährlich mindestens 10 % des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit der gesetzlichen Rücklage (§ 37 VAG) zuzuführen, bis diese 50 % der Beitragseinnahmen erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(2) Der restliche Überschuss wird den anderen Rücklagen sowie der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zugeführt.

(3) Die in der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung angesammelten Beträge werden nur für die Versicherten verwendet. Über eine Verwendung von Mitteln aus dieser Rückstellung beschließt die Hauptversammlung, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Als Form der Verwendung kann sie wählen die Auszahlung oder Gutschrift, eine Leistungserhöhung oder Beitragssenkung, die Verwendung als Einmalbeitrag für Leistungserhöhung, für Beitragssenkungen oder zur Abwendung oder Milderung von Beitragserhöhungen.

(4) Schließt ein Geschäftsjahr mit Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird und Anordnungen der Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmen, aus den anderen Gewinnrücklagen und danach aus der Verlustrücklage zu entnehmen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dürfen in Abweichung von Absatz 3 in Ausnahmefällen Mittel aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfallen, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes herangezogen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 19

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

(1) Änderungen der Satzung, die Bestimmungen über Name, Sitz, Geschäftsgebiet, Zweck, Mitgliedschaft, Bekanntmachungen, Organe und Verwaltung, Rechnungslegung und Vermögensanlagen betreffen, haben Wirkung für alle bestehenden Versicherungsverhältnisse.

(2) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen können unter hinreichender Wahrung der Belange der Versicherten vom Versicherer mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, geändert werden.

- a) bei einer nicht nur vorübergehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen,
- b) im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen,
- c) bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- d) bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden.

Im Falle der Buchstaben c) und d) ist eine Änderung nur insoweit zulässig, als sie Bestimmungen über Versicherungsschutz, Pflichten des Versicherungsnehmers, sonstige Beendigungsgründe, Willenserklärungen und Anzeigen sowie Gerichtsstand betrifft. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen. Änderungen nach Satz 1 werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Versicherungsnehmer folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer mit Zustimmung des Treuhänders den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Satz 5 gilt entsprechend.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliedervertretung andere Personen zu Abwicklern bestimmt hat. Die Abwickler fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Nach Auflösung des Vereins sind die Vermögensbestände zunächst zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung entstanden sind, zu verwenden. Reichen die Vermögensbestände hierzu nicht aus, sind die Ansprüche verhältnismäßig zu kürzen.
- (4) Das nach Durchführung der Abwicklung etwa noch verbleibende Vermögen wird den im Zeitpunkt der Auflösung dem Verein angehörenden Versicherungsnehmern im Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft und der Höhe ihres letzten Monatsbeitrages zugewendet, es sei denn, die Mitgliedervertretung bestimmt etwas anderes.

Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Mitgliedervertretung am 17. August 2007.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11.10.2007, Gesch. Z.: VA 16 – VU 4115 – 2007/0008.

DÜSSELDORFER VERSICHERUNG
Krankenversicherungsverein a. G.

Konrad-Adenauer-Platz 12, 40210 Düsseldorf
Telefon 0211 355900-0, Telefax 0211 355900-20

E-Mail: info@duesseldorfer-versicherung.de
Internet: www.duesseldorfer-versicherung.de